



Stadt Gommern-Platz des Friedens 10-39245 Gommern

Meldung von Wachpersonal

zur Durchführung von Bewachungsaufgaben

(§ 9 Abs. 2 Satz 1 BewachV)

Ort, Datum Gommern,	
Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.
Telefon	Fax
E-Mail	
Nr. / Aktenzeichen / Vorgangskennzeichen bitte angeben	

Zum Antrag vom

Angaben zum Bewachungsunternehmen		
Firma / Gewerbetreibender		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefonnummer	Telefax	E-Mail Adresse
In o.g. Bewachungsunternehmen ist beabsichtigt, folgende Person mit Bewachungsaufgaben i. S. d. § 34a Abs. 1a Gewerbeordnung (GewO) ab dem ____:____:____ zu betrauen.		

Angaben zur Wachperson		
Name, Vorname(n) der Person (Rufname bitte unterstreichen)	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (derzeitiger Hauptwohnsitz)		

Aufenthalt in den letzten drei Jahren		
<input type="checkbox"/> wie oben angegeben		
<input type="checkbox"/> wie nachstehend aufgeführt (ggf. Beiblatt verwenden):		
Von	Bis	Aufenthaltsort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Angaben zur fachlichen Qualifikation	
<input type="checkbox"/> IHK-Sachkundeprüfung (für die unter 1 a) bis e) genannten Tätigkeiten erforderlich)	
<input type="checkbox"/> IHK-Unterrichtung (für die unter 2 genannten Tätigkeiten erforderlich)	
<input type="checkbox"/> folgender Nachweis (vergl. §§ 5, 5d und 17 BewachV):	

Hinweis:
Der benannte Qualifikationsnachweis ist der Meldung in Kopie beizufügen bzw. zeitnah nachzureichen und das Original zum Abgleich der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Der Nachweis liegt bei ja nein, wird nachgereicht

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität meiner vorstehenden Angaben und erkläre mich mit der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 34a Abs. 1a GewO einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift der künftigen Wachperson
------------	---------------------------------------

Angaben zur beabsichtigten Bewachungstätigkeit von:

Name der Wachperson
 ,

- umfassende Bewachungstätigkeit einschließlich folgender Tätigkeiten:
- (a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
 - (b) Schutz vor Ladendieben,
 - (c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
 - (d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, **in leitender Funktion**,
 - (e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen **in leitender Funktion**,

oder

- Bewachungstätigkeiten ohne die oben genannten Tätigkeiten (a) bis (e) einschließlich folgender Aufgaben:
- Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, **in nichtleitender Funktion**,
 - Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen **in nichtleitender Funktion**,
 - Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.

Hinweis zum Datenschutz

Ort, Datum	Unterschrift des Bewachungsunternehmers / Stempel
------------	---

Zusätzliche Hinweise

Der Bewachungsunternehmer darf zu Bewachungsaufgaben nur solche Arbeitnehmer beschäftigen, die die erforderliche Zuverlässigkeit (einschließlich Aufenthalt in den letzten drei Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat) und Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen Abschluss nach § 5 Nummer 1 bis 3 Bewachungsverordnung (BewachV) besitzen. Aus diesem Grund ist er verpflichtet, durch die vorherige Meldung von Wachpersonal bei der für den jeweiligen Betriebssitz örtlich zuständigen Gewerbebehörde die entsprechende Prüfung zu veranlassen.